

Ordnung der Dartabteilung im Fußball-Club St. Pauli v. 1910 e.V.

in der Fassung V1.3 vom 09.06.2017

Präambel

Diese Abteilungsordnung regelt das grundsätzliche Miteinander ihrer Mitglieder und setzt voraus, dass niemand auf Grund seiner Hautfarbe, seiner Religion, seines Geschlechts oder seiner sexuellen Orientierung diffamiert oder benachteiligt wird. Die Mitglieder der Abteilung sind sich darin einig, dass folgende Grundsätze und Werte auch für das Abteilungsleben und die Ausübung ihres Dartsports gelten:

- Fairness und Rücksichtnahme
- Soziale Verantwortung
- Teamgeist
- Die Satzung und Leitlinien des FC St. Pauli v. 1910. e.V.

§ 1 Name

Die Abteilung trägt den Namen „Dart-Piraten“ im Fußball-Club St. Pauli v.1910 e.V.

§ 2 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen sind die jeweils geltende Satzung des Fußball-Club St. Pauli v. 1910 e.V. mit den sie ergänzenden Ordnungen sowie diese Abteilungsordnung.

§ 3 Sitz

Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 4 Zweck der Abteilung

1. Zweck der Dartabteilung ist die Pflege und Förderung des Dartsports.

Sie strebt an, ihren Mitgliedern ein möglichst breites Spielangebot zu bieten. Das betrifft in erster Linie die Teilnahme am Punktspielbetrieb für Ligamannschaften beim Landesdartverband Hamburg (LDVH) und ggf. auch beim Deutschen Dartverband (DDV).

2. Mittel, die der Abteilung zufließen, dürfen nur für ordnungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Abteilung fremd sind begünstigt werden.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Gemäß der Satzung des Fußball-Club von 1910 e.V. § 3, Abs.4 ist die Dartabteilung Mitglied des Landesdartverbandes Hamburg e.V. (LDVH). Sie unterwirft sich der Satzung und den Ordnungen des LDVH und den Entscheidungen seiner Organe, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ergehen.

§ 6 Abteilungsfarben, Abteilungszeichen

Die Abteilungsfarben sind Braun, Weiß, Rot und Schwarz.

Das Abteilungszeichen sieht wie folgt aus:



§ 7 Spielbetrieb

1. Die am offiziellen Punktspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften werden von der Abteilung mit einheitlichen Trikots ausgestattet. Diese Trikots sind während der Veranstaltungen des LDVH zu tragen. Bei der Teilnahme an Veranstaltungen von LDVH ist darüber hinaus die Kleiderordnung des Verbandes zu befolgen.

2. Alle Mannschaften haben einen Kapitän und Vizekapitän zu bestimmen, der die Interessen der Mannschaft auf Versammlungen o.Ä. vertritt.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

§ 9 Mitgliedschaft

1. Die Abteilung besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Aktive Mitglieder:
- b) Passive Mitglieder
- c) Jugendliche

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv den Abteilungssport ausüben.

3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht aktiv am Abteilungssport teilnehmen.

4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können jede natürliche und juristische Person und Personengesellschaften werden.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an die Abteilung gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf.

3. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Die Entscheidung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags erfolgen. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden.

Eine ablehnende Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis zu bringen; sie bedarf keiner Begründung. Nach Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des 1. fälligen Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3. Jedes Mitglied der Dartabteilung verpflichtet sich pro Spielsaison drei Stunden ehrenamtlich für die Abteilung tätig zu sein. Die Anerkennung und Kontrolle der Ableistung der Pflichtstunden obliegt der Abteilungsleitung. Zur Orientierung der Mitglieder führt dieser eine Liste der anerkennbaren Arbeiten. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung trotz Aufforderung durch die Abteilungsleitung nicht nach, so wird es für das Folgejahr von allen Förderungen seitens der Abteilung ausgeschlossen. Dies beinhaltet Sportförderungen, sowie kostenlose Teilnahmen an sozialen Veranstaltungen, die für die Mitglieder der Abteilung finanziell unterstützt werden. (zB. Sommerfest, Weihnachtsfeier ua.)

Von den Pflichtstunden befreit sind Mitglieder der Dart-Abteilung

- mit Hauptwohnsitz außerhalb eines Umkreises von 60 km um Hamburg
- mit ruhender, passiver oder Ehren- Mitgliedschaft
- mit einem Alter von über 60
- mit behördlich festgestellter Behinderung
- auf Antrag und Abteilungsleitungsbeschluss

§ 12 Aufnahmegebühr, Beiträge und Sonderumlagen

(1) Die Abteilungsaufnahmegebühr und die Abteilungsbeiträge werden unter Beachtung der Beitragsordnung des FC St. Pauli v. 1910 e.V. durch die Abteilungsversammlung festgesetzt.

(2) Die Beiträge sind wahlweise im Quartal, halbjährlich oder jährlich im Voraus per Dauerauftrag oder Bankeizug zu entrichten.

(3) Sind Mitglieder mit ihren Zahlungen (2 Quartale oder ein Halbjahr) im Rückstand wird das Mitglied bis die Beiträge beglichen sind oder ein Ratenzahlung vereinbart und eingehalten wird:

- für den Spielbetrieb des LDVH gesperrt bzw. nicht gemeldet
- von allen Förderungen seitens der Abteilung ausgeschlossen. Dies beinhaltet Sportförderungen, sowie kostenlose Teilnahmen an sozialen Veranstaltungen, die für die Mitglieder der Abteilung finanziell unterstützt werden. (z.B. Sommerfest, Weihnachtsfeier u.a.)
- Auf schriftl. Antrag betroffener Mitglieder bei der Abteilungsleitung kann diese bei Härtefällen eine oder mehrere Sanktionen aufheben

§ 13 Organe

Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsleitung

§ 14 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Abteilung. In ihr sind alle Mitglieder gemäß § 9, Abs. 1, Ziff. a bis c dieser Ordnung, Jugendliche jedoch erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres, stimmberechtigt, soweit nicht das Stimmrecht nach den sonstigen Regelungen dieser Ordnung oder der Vereinssatzung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

2. Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Jahr, mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung des Fußball-Club St. Pauli v. 1910 e.V. statt.

3. Darüber hinaus können außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen werden, wenn

- mindestens 2 Mitglieder der Abteilungsleitung
- mindestens ein Viertel der zum Zeitpunkt der Antragstellung stimmberechtigten Abteilungsmitglieder
- das Vereinspräsidium

dies beantragen.

4. Die Einberufung hat spätestens vier Wochen vor dem Termin durch die Abteilungsleitung schriftlich per Email oder Post mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der aktuellen Finanzübersicht oder des Jahresabschlusses zu erfolgen.

5. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung, der Kassenprüfer/-innen.
- b. Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung
- c. Wahl der Kassenprüfer/-innen
- d. Entlastung der Abteilungsleitung
- e. Beschlussfassung über die Höhe des Abteilungsbeitrages
- f. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- g. Beschlussfassung über die Änderung der Abteilungsordnung und über die Auflösung der Abteilung.
- h. Wahl des Delegierten zur Wahl des Amateurvorstands.

6. Die Abteilungsversammlung wird durch den Abteilungsleiter oder einem von ihm hierfür beauftragten Vertreter geleitet. Über die Durchführung der Abteilungsversammlung wird ein schriftliches Protokoll erstellt. Der Protokollführer wird durch die Abteilungsleitung benannt. Das Protokoll wird den Mitgliedern der Abteilung spätestens vier Wochen nach Durchführung der Abteilungsversammlung durch die Abteilungsleitung zur Kenntnis gebracht.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Abteilungsordnung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben deshalb außer Betracht. Änderungen an der Abteilungsordnung und Anträge an das Präsidium des FC St. Pauli v. 1910 e.V. zum Ausschluss eines Vereinsmitglieds aus dem FC St. Pauli können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abberufung von Mitgliedern der Abteilungsleitung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

8. Soll die Auflösung der Abteilung beschlossen werden, so ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erforderlich, die nur dann beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist danach die Mitgliederversammlung für den Fall der Auflösung der Abteilung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist, wenn hierauf in der erneuten Einberufung ausdrücklich

hingewiesen worden ist. Für die Beschlussfassung selbst ist eine schriftliche Abstimmung und eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich

9. Die Abteilungsversammlung wählt ein/e Delegierte/n zur Wahl des Amateurvorstands gem. §25 Abs. 2 der Vereinssatzung. Der/die Delegierte nimmt an den gemeinsamen Sitzungen des Amateurvorstandes und der Abteilungsdelegierten teil.

§ 15 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:

- a. dem Abteilungsleiter
- b. dem Stellvertreter
- c. dem Kassenwart
- d. dem Jugendwart
- e. dem Sportwart

2. Die erweiterte Abteilungsleitung besteht aus:

- a. dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- b. dem Zeugwart

Mitglieder der erweiterten Abteilungsleitung besitzen kein Stimmrecht innerhalb der Abteilungsleitung und werden durch die Abteilungsleitung berufen. Sie agieren in enger Abstimmung mit dieser. Bei Nicht-Besetzung von Ämtern der erweiterten Abteilungsleitung werden die zugehörigen Aufgaben von Mitgliedern der Abteilungsleitung oder von durch die Abteilungsleitung beauftragten Personen ausgeübt.

Zwei Abteilungsleitungs-Ämter dürfen nicht in Personalunion geführt werden

3. Die Abteilungsleitung und die erweiterte Abteilungsleitung üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

4. Die Amtsperiode der Abteilungsleitung beträgt zwei Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl an. Die Abteilungsleitung bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so werden auf der nächsten Abteilungsversammlung Mitglieder für die freien Positionen nachgewählt. Der Abteilungsleiter kann zuvor einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Abteilungsversammlung einsetzen.

Sobald mehr als zwei Mitglieder der Abteilungsleitung vorzeitig ausscheiden, ist von der Abteilungsleitung innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Neuwahl zu erfolgen hat.

§ 16 Zuständigkeit und Aufgaben der Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung vertritt die Interessen der Abteilung im Innen- und Außenverhältnis. Sie tagt monatlich und nach den Erfordernissen der Abteilung. Sie informiert die Mitglieder regelmäßig auf angemessene Art und Weise über die wichtigen aktuellen Themen ihrer Arbeit.

2. Sie vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber dem Amateurvorstand.

Sie führt die Beschlüsse der Abteilungsversammlung durch. Sie nimmt an Ausschusssitzungen des LDVH an und/oder benennt eine/n oder mehrere Vertreter/-

innen (Delegierte), der/die an diesen Sitzungen teilnehmen, die Abteilung vertreten und mit Vollmacht der Abteilungsleitung Stimmrecht im Sinne der Abteilung wahrnehmen.

Sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Abteilungsversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung. Sie stellt den Finanzplan auf und fertigt den Jahresabschluss sowie den Bericht über die Lage der Abteilung an.

Ihr obliegt die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern unter Beachtung der Bestimmungen der Vereinssatzung und der Abteilungsordnung.

3. Beschlüsse der Abteilungsleitung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Abteilungsleiters/-in, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Stellvertreters/-in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei (bei Bildung eines Jugendbereiches mindestens drei) Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Spezielle Zuständigkeiten:

Der Sportwart ist verantwortlich für die Sicherstellung des Ligabetriebs, die technische Ausstattung der Spielstätten, die jährliche Durchführung der Vereinsmeisterschaft, die Organisation von Turnieren und Freundschaftsspielen, sowie die personelle Zusammenstellung der Ligamannschaften. Die Entscheidung der Mannschaftszusammenstellung erfolgt dabei gemeinsam mit den jeweiligen Team-Kapitänen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sportwart. Pro am Ligabetrieb des LDVH teilnehmender Mannschaft ist ein Ansprechpartner zur Unterstützung des Sportwarts hinsichtlich der Sicherstellung des Ligabetriebs und der Ausstattung der Spielstätten zu benennen.

Der Jugendwart ist zuständig für die Koordination der Abteilungsjugendarbeit und die Vertretung der Jugend in den Gremien von Hauptverein und Sportverbänden.

Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die mediale Außendarstellung der Abteilung. Hierzu gehört die Pflege von Inhalten der Abteilungswebsite, sowie die Erstellung und Verteilung von Pressemitteilungen und/oder –berichten.

Der Zeugwart sorgt für die Ausstattung der Sportstätte und der Spieler mit Spielmaterial. Er bewertet die Tauglichkeit vorhandenen Materials und ersetzt dieses im Rahmen seines Budgets.

5. Die Zeichnung von rechtsverbindlichen Verträgen im Rahmen der Außenvertretung der Abteilung erfordert die Unterschrift von mindestens zwei Vertretern der Abteilungsleitung. Rechtsgeschäfte jeder Art, die für die Abteilung mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als 3.000,00 € oder die eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren haben und die Abteilung zur jährlichen Zahlung von mehr als 1.000,00 € verpflichten, bedürfen im Vorfeld der Zustimmung durch die Abteilungsversammlung.

§ 17 Anträge

1. Anträge auf Änderung der Abteilungsordnung müssen bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung mit entsprechender Begründung bei der Abteilungsleitung eingegangen sein. Gehen Änderungswünsche zur Abteilungsordnung erst nach Versendung der Einladung und damit verbundener Veröffentlichung der Tagesordnung ein, so sind die Anträge unverzüglich den Mitgliedern durch die Abteilungsleitung per Email oder Post und durch Veröffentlichung auf hierfür geeigneten Medien der Abteilung (Forum, interne Abteilungswebsite, sofern vorhanden) zugänglich zu machen. Änderungsanträge zu den Abteilungsordnungsänderungsanträgen müssen dann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Abteilungsleitung eingehen.

2. Alle sonstigen Anträge und Anträge auf Änderungen zur Tagesordnung müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Abteilungsleitung eingehen.

3. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung weitere Punkte, die genau zu bezeichnen sind, nachträglich auf die Tagesordnung setzen lassen. Die geänderte Tagesordnung ist den Mitgliedern umgehend durch die Abteilungsleitung per Email oder Post und durch Veröffentlichung auf hierfür geeigneten Medien der Abteilung (Forum, interne Abteilungswebsite, sofern vorhanden) zugänglich zu machen.

4. Anträge auf Abberufung eines Mitglieds der Abteilungsleitung, die nicht Dringlichkeitsanträge gemäß Ziffer 5 sind, bedürfen der schriftlichen Begründung. Sie sind dem Betroffenen nach Eingang unverzüglich vollständig zur Kenntnis zu geben. Das betroffene Organmitglied hat das Recht, eine schriftliche Stellungnahme bis zur Mitgliederversammlung abzugeben, die den Mitgliedern per Email oder Post und durch Veröffentlichung auf hierfür geeigneten Medien der Abteilung (Forum, interne Abteilungswebsite, sofern vorhanden) zu veröffentlichen ist.

5. Nach Ablauf der in Ziffer 1-3 genannten Antragsfristen kann mit Rücksicht auf die nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nur über Dringlichkeitsanträge abgestimmt werden, deren Zulassung zur Abstimmung die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. In der Sache wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern nicht diese Abteilungsordnung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Dringlichkeitsanträge zu Änderungen der Abteilungsordnung oder Änderungsanträgen zur Abteilungsordnung, sowie Anträge auf Abberufung eines Mitglieds der Abteilungsleitung sind nicht zulässig.

§ 18 Wahlen, Stimmrecht, Wählbarkeit

1. Die Wahlen zur Abteilungsleitung werden unter der Leitung und Aufsicht des Wahlausschusses durchgeführt. Dieser ist vier Wochen vor dem Wahltermin von der Abteilungsleitung über den Termin schriftlich zu informieren.

2. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder gemäß § 14, 1. Abs. dieser Ordnung. Die Stimmberechtigung in der Abteilungsversammlung wird nach dreimonatiger Mitgliedschaft in der Dartabteilung erlangt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist ausgeschlossen.

3. In die Abteilungsleitung sind nur solche Personen zu wählen, die der Abteilung mindestens 3 Monate als ordentliches Mitglied angehören.

§ 19 Kassenprüfer, Kassenbericht

Aufgabe der Kassenprüfer/-innen ist es, die Einnahmen und Aufwendungen zu prüfen, den Kassenbestand der Dartabteilung festzustellen.

Sie berichten darüber der Abteilungsversammlung. Der Bericht ist in schriftlicher Form abzufassen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der/die Kassenprüfer/in kann nicht gleichzeitig Mitglied der Abteilungsleitung sein.

§ 20 Sprachgebrauch

An allen Stellen dieser Ordnung, an denen bei der Bezeichnung von Personen aus Vereinfachungsgründen die männliche Form gewählt worden ist, wird damit auch die weibliche Form bezeichnet.

§ 21 Datenschutz

1. Alle Organe der Abteilung und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass die Abteilung zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften der Abteilung bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Den Organen und Funktionsträgern der Abteilung oder sonst für die Abteilung tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu speichern, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Funktion und/oder Abteilung hinaus.

§ 22 Haftung

Die Abteilung haftet gegenüber ihren Mitgliedern und Dritten für bei Veranstaltungen eintretende Schadensfälle nur insoweit, als der Schaden durch die bestehende Versicherung des Hamburger Sportbundes (HSB) gedeckt ist. Ansonsten gilt § 34 der Vereinssatzung.

§ 23 Auflösung

Bei Auflösung der Abteilung fällt das Abteilungsvermögen an den Amateurvorstand des Vereins mit der Maßgabe, es ausschließlich für die Förderung der Jugend des Vereins zu verwenden.

Anhang

Die Leitlinien des FC St. Pauli v. 1910. e.V.

1. Der FC St. Pauli in seiner Gesamtheit aus Mitgliedern, Angestellten, Fans und Ehrenamtlichen ist Teil der ihn umgebenden Gesellschaft und somit auch mittelbar und unmittelbar von gesellschaftlichen Veränderungen in politischen, kulturellen und sozialen Bereichen betroffen.
2. Der FC St. Pauli stellt sich dieser gesellschaftlichen Verantwortung und tritt über den sportlichen Bereich hinaus für die Interessen seiner Mitglieder, Angestellten, Fans und Ehrenamtlichen ein.
3. Der FC St. Pauli ist ein Stadtteilverein. Hieraus zieht er seine Identifikation und hat eine soziale und politische Verantwortung gegenüber dem Stadtteil und den hier lebenden Menschen.

4. Der FC St. Pauli vermittelt ein Lebensgefühl und ist Sinnbild des authentischen Sports. Dies ermöglicht eine Identifikation mit dem Verein unabhängig von etwaigem sportlichen Erfolg. Wesentliche Merkmale für diese Identifikationsmöglichkeit sind dabei besonders zu fördern und zu schützen.
5. Toleranz und Respekt im gegenseitigen Miteinander sind wichtige Eckpfeiler im FC St. Pauli.
6. Auch wenn der FC St. Pauli heute aus vielen Abteilungen besteht, wird er seit jeher in Außen- und Innenwirkung durch den Fußball geprägt.
7. Neben dem allgemein gültigen Recht bilden die Stadionordnung und die Auswärtsfahrtordnung des Fanladens die Basis, auf der sich Mitglieder, Angestellte, Fans und Ehrenamtliche des FC St. Pauli bewegen.
8. Jeder Einzelne und jede Gruppe sollte sein/ihr gegenwärtiges und künftiges Handeln ständig selbstkritisch prüfen und sich seiner/ihrer Verantwortung für andere bewusst sein. Die Vorbildfunktion gerade für Kinder und Jugendliche darf nicht in den Hintergrund geraten.
9. Es gibt keine „besseren“ oder „schlechteren“ Fans. Jeder kann sein Fansein nach eigenem Gutdünken ausleben, solange dies nicht gegen o. g. Bestimmungen verstößt.
10. Der FC St. Pauli wird weiterhin ein guter Gastgeber sein. Er gesteht seinen Gästen weitgehende Rechte zu, erwartet aber auch, dass dies entsprechend gewürdigt wird.
11. Die aktive, d. h. in erster Linie die auch am Spieltag vor Ort engagierte Fanszene bildet das Fundament für die Emotionalisierung des Fußballsports, welche wiederum die Grundlage der Vermarktungsfähigkeit des FC St. Pauli darstellt.
12. Sponsoren und Wirtschaftspartner des FC St. Pauli und deren Produkte sollen im Einklang mit der gesellschaftlichen und vereinspolitischen Verantwortung des Clubs stehen. Näheres regeln die Vermarktungsrichtlinien.
13. Der FC St. Pauli setzt sich bei den jeweiligen Verbänden für eine frühzeitige Spieltagsterminierung und fanfreundliche Anstoßzeiten ein.
14. Das Wesentliche beim Sport ist das Spiel der Mannschaften, deshalb soll dieses auch im Vordergrund stehen. Die Atmosphäre wird geprägt durch die Interaktion zwischen Fans und Spielern. Das Rahmenprogramm zeichnet sich durch Sachlichkeit sowie vereins- und stadtteilbezogene Informationen aus.
15. Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen beim FC St. Pauli wird neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprägt durch die Grundsätze der Sozialverträglichkeit, Angebotsvielfalt, Nachhaltigkeit und Ökologie. In Frage kommende Zahlungsmittel müssen fankompatibel sein. In Fällen von Güterknappheit genießen Dauerkarteneinhaber und Mitglieder Vorkaufsrechte.